

Richtlinien über die Entschädigung für amtliche Mandate (Straf- und Haftverfahren, fürsorgerischer Freiheitsentzug)

Dieses Merkblatt enthält Richtlinien über die Entschädigung für

- › amtliche Verteidiger/-innen (Art. 135 StPO; § 16, 17 AnwGebV),
- › unentgeltliche Rechtsbeistände/Rechtsbeiständinnen:
 - › von Privatklägern in Strafverfahren (Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 StPO),
 - › in Haftprüfungsverfahren bei Zwangsmassnahmen gegen Ausländer/-innen,
 - › in Verfahren betreffend fürsorgerischer Freiheitsentziehung (Kreisschreiben OG 26.8.96).

I. Allgemeines

Das amtliche Mandat wird einer **bestimmten** Person erteilt. Substitution ist zu bewilligen (Erkrankung, Ferienabwesenheit, etc.). Das Mandat beginnt ab Datum der Bestallungsverfügung (ausser es erfolge rückwirkende Bestellung) und endet **in der Regel** mit rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens (inkl. kantonale Rechtsmittelverfahren).

Ausnahme: Bei Ernennung allein gestützt auf Art. 130 lit. a StPO (wegen Haft) erlischt das Mandat automatisch mit der Haftentlassung. In Zweifelsfällen hat sich der Anwalt/die Anwältin um Klärung zu bemühen.

Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate (z.B. Wegzeit) sind auf die Mandate aufzuteilen. Zusätzliche private Entschädigung bei einem amtlichen Mandat ist unzulässig, denn die im Kanton Zürich zur Anwendung gebrachten Richtlinien führen zu einer vollen und nicht nur zu einer reduzierten Entschädigung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO (vgl. auch § 16 AnwGebV). Zur Zulässigkeit paralleler Privatmandate vgl. ZR 99 [2000] Nr. 49.

Die richterliche Prüfung der Honorarnote ist kein Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft, sondern eine Verpflichtung gegenüber denjenigen, welche die Kosten letztlich zu tragen haben.

II. Zuständigkeit zur Festsetzung des Honorars (Art. 135 Abs. 2 StPO)

- | | |
|--|--|
| › Beendigung Mandat während Untersuchung: | Staatsanwaltschaft (bzw. die bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelte zentrale Stelle), |
| › nach Einstellung der Untersuchung: | s.o., |
| › nach Strafbefehl: | Staatsanwältin / Staatsanwalt, |
| › nach Anklageerhebung: | Sachgericht, |
| › Zwangsmassnahmen gegen Ausländer/-innen: | Sachgericht, |
| › Fürsorgerische Freiheitsentziehung: | Sachgericht, |
| › Verfahren Jugendanwaltschaft, Jugendgericht: | Jugendanwaltschaft bzw. Jugendgericht |

III. Gestaltung der Honorarnote (§ 23 Abs. 2 AnwGebV)

Die Rechnungspositionen sind einzeln zu spezifizieren, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktensstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson (an/von StA, bei Klient/-in in Gefängnis etc.) und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Die Mehrwertsteuer-Nummer ist auf jeder Rechnung anzugeben.

IV. Zeitmessung

Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

V. Zeitaufwand (§ 16, 17 AnwGebV, ZR 95 [1996] Nr. 33)

Entschädigt wird der Anwaltsaufwand, der für die korrekte Mandatsführung notwendig ist. Zu berücksichtigen ist die Schwierigkeit des Falles. Daraus dass Privatklägern nach StPO Mitwirkungs- bzw. Teilnahme-rechte zustehen, darf nicht geschlossen werden, es gehöre zu den Aufgaben des Beistandes/der Beistän-din, sämtliche dieser Rechte jederzeit wahrzunehmen (vgl. ZR 94 [1995] Nr. 2). Zur Entschädigung für das Gerichtsverfahren vgl. § 17 AnwGebV. Im Verfahren betr. Fürsorgerische Unterbringung und Zwangsmas-snahmen gegen Ausländer/-innen werden nur Bemühungen für das gerichtliche Verfahren vergütet.

Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere

- › erforderliches Aktenstudium,
- › notwendige Teilnahme an Einvernahmen/Verhandlungen samt Wegzeit (für Verhandlungen/Besuche in Zürich pro Weg maximal ½ Stunde, auch für Auswärtige, BGE 1P.327/1999),
- › notwendige Besuche im Gefängnis,
- › erforderliche Eingaben,
- › Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers und Teilnahme an Hauptverhandlung.

Grundsätzlich nicht entschädigt (da im Stundenansatz inbegriffen) werden

- › Zeitaufwand für die Übernahme des Mandats,
- › Sekretariatsarbeit: Schreibearbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpackung/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Erstellung der Honorarrechnung (§ 22 Abs. 2 AnwGebV),
- › Rechtsstudium (Beschluss VB930090 des Obergerichts; Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen),
- › Bemühungen in parallelen Verfahren (Asylverfahren, fremdenpolizeiliche Verfahren etc.),
- › anwaltliche Kürzestaufwände (Kenntnisnahme von Vorladungen und Ernennungs- bzw. Entlassungsver-fügungen, Telefonversuche etc.),
- › soziale Betreuungsarbeit (Bsp.: Hilfe bei privaten Beziehungen),
- › Fotokopierzeit,
- › Zeit um Akten zu holen oder zu bringen (vgl. aber Post-/Kuriergebühren).

VI. Barauslagen (§ 22 Abs. 1 AnwGebV)

Entschädigt werden *notwendige, effektive* (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich

- › Telefongesprächsgebühren,
- › Post-/Kuriergebühren,
- › Auslagen für Übersetzung und Dolmetschen (Ansätze gemäss Dolmetscherverordnung),
- › Reisespesen.

Nicht entschädigt werden etwa

- › Amortisation von Telekommunikationsanlagen,
- › „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

VII. Stundenansatz/Barauslagenentschädigung (§ 3, 21, 22 AnwGebV; BGE 132 I 201)

Der Stundenansatz für Bemühungen bis 31. Dezember 2014 beträgt in der Regel **Fr. 200.--**, für solche ab 1. Januar 2015 in der Regel **Fr. 220.--** (bei MWSt-Pflicht zuzüglich des für die entsprechende *Leistungspe-riode* gültigen MWSt-Satzes); derjenige für Dolmetscher gemäss Dolmetscherverordnung in der Regel **Fr. 75.--** (bei MWSt-Pflicht zuzüglich des für die entsprechende Leistungsperiode gültigen MWSt-Satzes). An-wälten/Anwältinnen mit Kenntnissen seltener Sprachen kann ein Ansatz von Fr. 240.--- (zuzüglich allf. MWSt) für Bemühungen gewährt werden, während denen Übersetzungskosten eingespart werden.

Entschädigung von Barauslagen:

- › pro eigene Fotokopie: Fr. –.50,
- › Telefon, Post, Kurierdienst: die effektiven Gebühren bzw. Kosten,
- › Reisespesen öffentliche Verkehrsmittel: die effektiven Kosten (2. Klasse),
- › Autospesen: Fr. –.70 pro Fahrkilometer.

Für alle Barauslagen gilt: bei MWSt-Pflicht ist zusätzlich der entsprechende Satz für die Periode zu be-rechnen, in welcher die Dienstleistung erfolgte.